



Gemeinde Osterzell

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan **„Freiflächen-Photovoltaikanlage Stocken“** nach § 30 BauGB

Satzung

Fassung vom 16.02.2021

Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m § 4 a BauGB.

Verfahrensträger:

Gemeinde Osterzell
Rottenbacher Straße 27
87662 Osterzell
Telefon: 08345 274
Telefax: 08345 214
info@osterzell.de
www.osterzell.de

Planverfasser:

Planungsbüro Ernst Löcherer
Ernst Löcherer

Dipl.-Ing. FH
Landschaftsarchitekt

Forststraße 16a
87662 Osterzell

Tel: 08345 9750
Fax: 08345 9751

ernst.loecherer@der-gruenplaner.de
www.der-gruenplaner.de

Präambel

Die Gemeinde Osterzell erlässt auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. 1 Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie des Art. 81 der Bayer. Bauordnung - BayBO - vom 14.08.2007 (GVBl Nr. 18) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) folgenden

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Stocken“

nach § 30 BauGB

als Satzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 16.02.2021, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung und der Umweltbericht vom 16.02.2021 beigefügt.

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), sofern die nachfolgenden Festsetzungen nichts anderes bestimmen.

	Rechtsgrundlagen	
1.	Baugesetzbuch	(BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) und zuletzt geändert vom 21.12.2006 (BGBl. I 2006 S. 3316).
2.	Baunutzungsverordnung	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. S. 466).
3.	Planzeichenverordnung	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1996 (BGBl. S. 58/1991 S. 58)
4.	Bundesnaturschutzgesetz	Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542 (Nr. 51); zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 06.02.2012 BGBl. I S. 148; Geltung ab 01.03.2010
5.	Bayerische Bauordnung	(BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl S. 433, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I) in der jeweils gültigen Fassung.
6.	Bayerisches Naturschutzgesetz	(BayNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.02.2011 (GVBl 2011).
7.	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern	(GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 136).
8.	Bayerisches Denkmalschutzgesetz	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (BayDSchG vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 328), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 622) – BayRS 2242-1-K.

Bestandteile der Satzung:

- A) Planzeichnung
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Stocken“
mit Festsetzung durch Planzeichen und Verfahrensvermerken
- B) Festsetzungen durch Text sowie Hinweise
(ab nachfolgender Seite)
- C) Begründung
- D) Umweltbericht

Platzhalter für

- A) Planzeichnung
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Stocken“
mit Festsetzung durch Planzeichen und Verfahrensvermerken

B) Festsetzungen durch Text sowie Hinweise

Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Stocken“

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	6
2.	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)	6
3.	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)	6
4.	Zeitraum der baulichen Nutzung – kein Bauzwang	7
5.	Bauweise und Gestaltung	7
6.	Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)	8
7.	Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)	8
8.	Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)	8
9.	Grünordnung	8
9.1	Minimierungsflächen und Flächen innerhalb der Einzäunung:	8
9.2	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):	9
9.2.1	Anpflanzen von Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB):	9
9.2.2	Pflege von Sträuchern und Säumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB):	9
9.3	Schutz der Nachbarflächen:	10
10.	Werbeanlagen	10
11.	Grundwasser- und Bodenschutz	10
12.	Brandschutz	10
14.	Hinweise:	11
14.1	Bodendenkmalpflege (Archäologische Denkmale):	11
14.2	Bodenschutz:	11

1. Geltungsbereich

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ein Sonstiges Sondergebiet Solar (SO Solar) gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ zur Nutzung der Sonnenenergie festgesetzt.

Im Geltungsbereich liegende Grundstücke:

Teilflächen von Grundstücken mit den Flurnummern 670, 672/2, 672/3, 673/2, 674, 674/3, 676 und 622/2, Gemarkung Osterzell.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässige Nutzungen sind:

Elektrogebäude:

Gebäude, die unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen wie Transformatoren- oder Wechselrichtergebäude bzw. Übergabestation, sowie Modultische in Metallkonstruktion mit darauf befestigten Photovoltaikmodulen.

Sonstige Gebäude:

Ein Geräte- und Futterschuppen mit Schafstall.

Nebenanlagen:

Bauliche Anlagen innerhalb und außerhalb der Baugrenze wie unterirdische Elektroleitungen, Einfriedungen, und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Private Zufahrt) sind zulässig. gemäß Planzeichnung.

3. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Bauliche **Anlagen zur Nutzung der Solarenergie und die notwendigen Elektrogebäude** bzw. **Geräte- und Futterschuppen mit Schafstall** sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Die Höhe der Elektrogebäude und der Modulbauwerke im Sinne des § 14 BauNVO darf maximal **3,0 m** betragen. Als Höhe gilt das senkrechte Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der Bauwerke. Bei Unebenheiten des Geländes darf die vorgenannte Höhe der Modulreihen (um die Oberkante der Module beibehalten zu können) um 0,3 m überschritten werden. Bei nördlich abfallendem Gelände darf die **maximale Überschreitung 0,5 m betragen**.

Zum Verlauf der Modulreihen und der Firstausrichtung werden keine Vorgaben gemacht. Sie sind jedoch so auszurichten, dass es zu keinen erheblichen Blendungen kommen kann, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten oder für Wohnbebauung eine Belastung wären.

Der **Geräte- und Futterschuppen mit Schafstall** ist innerhalb der Maximalabmessungen gemäß der Planzeichnung zulässig.

Der **Zaun** ist als Metallzaun mit stacheldrahtlosem Übersteigschutz herzustellen mit einer maximalen Höhe von 2,3 m über Gelände, bei 15 cm Bodenfreiheit.

Die **Grundflächenzahl** wird auf **0,75** festgesetzt. Unter Hinweis auf § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksteile zwischen den Modulreihen weder auf die Grundflächenzahl noch bei der Ermittlung der Grundfläche gemäß der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen einbezogen bzw. mitgerechnet werden.

Die **Grundstücksfläche** beträgt **8,4718 ha**.

Die **Fläche innerhalb der Baugrenze** beträgt **6,2248 ha**.

Der **maximal mit Modulen** oder **Gebäuden überbaute Bereich** ergibt sich aus **6,2248 ha** mal **GRZ 0,75**, ergibt die **maximale mit Modulen oder Elektrogebäuden überbaubare Fläche von 4,6686 ha**.

4. Zeitraum der baulichen Nutzung – kein Bauzwang

Gem. BauGB § 9 (2) 2. ist die im Bebauungsplan festgesetzte Art der baulichen Nutzung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit Beendigung der Nutzung zurückzubauen. Danach fällt der Geltungsbereich unter das Regime Außenbereich gem. § 35 BauGB. Nachfolgenutzung ist Fläche für die Landwirtschaft.

Ein Bauzwang wird nicht festgesetzt.

5. Bauweise und Gestaltung

Es gilt für die Modulbauwerke die abweichende Bauweise.

Nur erdgeschossige Gebäude sind erlaubt.

Elektrobetriebsgebäude:

Für die Elektrobetriebsgebäude sind Flachdächer zugelassen.

Für die Unterbringung der Trafo- und Wechselrichter ist ein zertifiziertes Fertigteilegebäude zu verwenden, das zum Schutz vor dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen mit entsprechenden öldichten Auffangeinrichtungen ausgestattet ist.

Als Wandfarbe sind keine grellen oder leuchtenden Farben, sondern dezente Farbtöne zu wählen, von Weiß über Erdfarben bis zu hellem Grün.

Solarmodultische:

Die Gründung der Solarmodultische muss mit Hilfe von Ramm-, Rüttel- oder Schraubfundamente ausgeführt werden.

In wenigen, nicht wahrscheinlichen, jedoch nicht auszuschließenden Ausnahmefällen, bei felsigem Untergrund, könnte es notwendig werden, die Fundamente mit zusätzlichen Beton-Manschetten zu sichern. Hier wird ein Maximalwert von 20 % angenommen.

Geräte- und Futterschuppen mit Schafstall:

Fundamentierung frostsicher.

Bodenplatte aus bewehrtem Beton.

Keine Güllegrube – Einstreuhaltung Entsorgung bzw. – Aufbringung von Einstreu und Mist im Geltungsbereich.

Wände und Holzständerbauweise mit senkrechter überlückter Schalung. Winddichte Ausführung mit Innenverkleidung aus Holz.

Dachstuhl:

Holzbauweise, Winddichte Schalung, mit Dachziegeln, orangefarbig bis orangebraun gedeckt.

Dachrinnen und Regenfallrohre aus Metall sind zulässig.

Fenster aus hagelsicherem Glas.

Tore in Holzbauweise, überlückt xx geschalt.

Fensterläden sind zulässig

Eine chemische Behandlung von Holz oder Farbanstriche sind nicht zulässig.

Befestigungsmaterial Stahl verzinkt oder unbehandelt.

Keine Erschließung mit Strom Wasser oder Abwasser.

Zaun:

Der Zaun ist als verzinkter Metallzaun mit stacheldrahtlosem Übersteigschutz, ohne Sockel, mit 15 cm Bodenfreiheit herzustellen.

Verkehrsflächen:

Verkehrsflächen als Wegekoffer aus nichtbindigem Kies sind zulässig.

Die Zufahrt zur Staatsstraße ist bis auf 10 m vom Fahrbahnrand zu befestigen, entweder mit Beton- oder Kieselsteinpflaster.

Gelände:

Das Gelände darf insgesamt in seiner durch den Rekultivierungsplan vorgegebenen Gestalt nicht verändert werden, mit nachfolgend aufgeführten *Ausnahmen / Abweichungen*:

Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis zu einer maximalen Höhenabweichung vom natürlichen Gelände von +/- 0,3 m zulässig, soweit sie zur Aufstellung der Modulbauwerke bzw. Elektro- oder sonstigen Gebäude aus technischen Gründen erforderlich sind. Übergänge zwischen Auffüllungen und Abgrabungen und der natürlichen Geländeoberfläche sind nicht als Böschungen herzustellen

6. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Innerhalb und außerhalb der Baugrenze sind, wie im Plan dargestellt, bauliche Anlagen wie Einfriedungen, Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Private Zufahrt) und Übergabestationen zulässig.

Bauliche Anlagen, wie technisch erforderliche unterirdische Elektroleitungen sind nicht in der Planzeichnung festgelegt.

7. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Im Geltungsbereich sind nur unterirdische Versorgungsleitungen zulässig.

8. Niederschlagswasser (§ 9 Abs 1 Nr. 14 BauGB)

Niederschlagswasser auf Modultische und Elektrobauwerke ist auf dem Grundstück breitflächig über die bewachsene Bodenzone zu versickern. Es sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (NWFreiV) zu beachten.

Dachniederschlagswasser soll zur Wasserversorgung der Weidetiere in einer Zisterne gesammelt werden. Der Überlauf der Zisterne wird wie oben breitflächig versickert.

9. Grünordnung

9.1 Minimierungsflächen und Flächen innerhalb der Einzäunung:

Die Flächen dürfen nicht versiegelt werden.

Das Befahren ist nur zu Pflegezwecken zulässig.

Die Montageflächen und die Zufahrt sind aus nichtbindigem Kies herzustellen. Sie sollen durch natürliche Aussamung zu Kalkmagerrasen entwickelt werden.

Die Flächen innerhalb der Einzäunung sind als Wiesen extensiv zu bewirtschaften, ohne Einsatz von Dünger und Agrarchemikalien.

Es sind maximal 2 Mähgänge zulässig, dabei ist das Mähgut zu entfernen. Dabei ist sofern die Witterungsverhältnisse es zulassen pro Mähgang mit mindestens einwöchigem Abstand jeweils nur jeder zweite Streifen zwischen den Modultischreihen zu mähen.

Als frühester Schnittzeitpunkt ist der 1. Juli festgesetzt. Zur Ausmagerung ist in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung der Anlage ein zusätzlicher Schröpfschnitt bereits ab 1. Juni zulässig. Das Schnittgut ist zu entfernen.

Alternativ ist eine Beweidung (z.B. durch Schafe oder Alpackas) auf der Fläche innerhalb des Zaunes zulässig. Die Bestossung erfolgt mit max. 1,2 GV / ha im Jahresdurchschnitt. Ein Schaf wird mit 0,15 GV (= Großvieheinheit) berechnet. Eine Dauerweide oder Zufütterung der Tiere ist nicht zulässig.

Die Durchgängigkeit für Kleinsäuger ist mit einem Mindestabstand der Zaununterkante von 15 cm zum Gelände zu gewährleisten.

9.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):

Für den zu erwartenden Eingriff in die Landschaft ist eine **Ausgleichsfläche von 1,3567 ha** innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes herzustellen und für die Dauer des Anlagenbetriebes zu unterhalten.

Entwicklungsziel ist die Verwirklichung von freiwachsenden Strauchhecken mit extensiven Säumen sowie von extensiven Wiesen durchweg mit einheimischen Pflanzen.

Der Einsatz von Dünger und Agrarchemikalien ist ausgeschlossen.

9.2.1 Anpflanzen von Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB):

Es besteht ein Pflanzgebot mit Bindungen für Bepflanzungen auf den durch Planzeichen festgesetzten Flächen.

Soweit erhältlich ist autochthones Pflanzenmaterial mit Herkunftsnachweis zu verwenden.

In der Pflanzreihe ist, je nach Gehölzarten ein Pflanzabstand von 1,5 bis 2 m und ein Abstand zwischen den Pflanzreihen von 1,0 bis 1,25 m einzuhalten.

Im Regelfall sind drei Pflanzreihen anzulegen.

Die Strauchpflanzungen entlang des Feldweges zwischen dem nördlichen und dem südlichen Anlagenteil sind mit zwei Pflanzreihen anzulegen. Alle sonstigen Strauchpflanzungen sind dreireihig auszuführen.

Es sind Gehölze ohne Ballen der nachfolgenden Liste sind zu verwenden.

Die Mindestlieferhöhe für oberirdische Pflanzenteile beträgt 1,0 m.

Pflanzenliste:

*WO = Wuchsordnung; G = Großstrauch, K = Kleinstrauch

Deutscher Name	Botanischer Name	*WO	Pflanzreihe	Lage	Anteil
Hartriegel	Cornus sanguinea	G	1. + 2. Reihe	O-S-W-N	10%
Haselnuss	Corylus avellana	G	1. + 2. Reihe	O-S-W-N	3%
Weißdorn	Crataegus monogyna	G	ab 2. Reihe	O-S-W-N	2%
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	G	ab 1. Reihe	O-S-W-N	10%
Faulbaum	Frangula alnus	K	1. + 2. Reihe	O-S-W-N	10%
Liguster	Ligustrum vulgare	K	1. + 2. Reihe	O-S-W-N	15%
Gem. Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	K	1. + 2. Reihe	O-S-W-N	15%
Schlehe	Prunus spinosa	G	ab 2. Reihe	O-S-W-N	5%
Kreuzdorn	Rhamnus cartharticus	G	ab 2. Reihe	O-S-W-N	3%
Hundsrose	Rosa canina	K	1. + 2. Reihe	O-S-W-N	5%
Holunder	Sambucus nigra	G	ab 2. Reihe	O-S-W-N	5%
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	G	1. + 2. Reihe	O-S-W-N	10%
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	K	1. + 2. Reihe	O-S-W-N	7%
Gesamt					100 %

Die Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind spätestens in der auf die Inbetriebnahme folgenden Pflanzperiode fertigzustellen.

9.2.2 Pflege von Sträuchern und Säumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB):

Nach der Fertigstellungspflege und Abnahme hat eine dreijährige Entwicklungspflege zu erfolgen.

Die Mahd erfolgt nur auf den Flächen, auf denen Bedarf besteht. Das Schnittgut um die Pflanzen kann am Ort als Mulch verbleiben.

Die Wiesen und Säume außerhalb der Einzäunung sind extensiv zu bewirtschaften. Die Mähgänge sind wie unter 9.1 festgesetzt durchzuführen, ebenfalls mit der alternativen Möglichkeit der Beweidung.

Die Gehölzpflanzungen können bei Bedarf fachgerecht abschnittsweise verjüngt werden, so dass der natürliche Habitus des Gehölzes nicht erheblich beeinträchtigt wird.

9.3 Schutz der Nachbarflächen:

Beim **Anpflanzungen von Sträuchern** sind folgende **Mindestabstände** einzuhalten, gemessen von Mitte Strauch:

- Zu landwirtschaftlichen Flächen auf Flurstück 674/3: 2 m.
- Zu landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches: 4,2 m.
- Zu Rändern von Feldwegen: 3,2.
- Zum Fahrbahnrand der Staatsstraße: 8,0 m, wobei ab 160 m der Anlagenzufahrt von der Staatsstraße nach Norden Kleinsträuchern mit nur 7 m Abstand zulässig sind.

10. Werbeanlagen

Zwei Informationstafeln mit maximal 1,75 m² Größe sind zugelassen - auf ihr dürfen Logos, Namen und Adressen des Betreibers sowie Informationen und Daten zur Anlage stehen. Fremdwerbung, grelle Materialien und leuchtende Farben sind nicht zulässig.

11. Grundwasser- und Bodenschutz

Grundwasser- und bodengefährdende Stoffe und Reinigungsmittel sind nicht zugelassen.

12. Brandschutz

Im Zuge der Errichtung der Anlage ist mit der örtlichen Feuerwehr ein Brandschutzkonzept nach DIN 14 095 abzustimmen. Am Tor ist die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die Anlage sichtbar anzubringen. Im Alarmierungsplan ist die Adresse und Erreichbarkeit des Energieversorgungsunternehmens zu hinterlegen.

Die Zugänglichkeit zu sämtlichen Anlagenteilen muss mit den gängigen, der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Gerätschaften (z.B. Bolzenschneider) zu erzielen sein. Sollte es sich beim Tor nicht um eine leichte Bauweise mit gängigen Sicherheitszylinder- Schössern handeln, ist der Feuerwehr eine Zugangsmöglichkeit in Form eines Feuerwehrschrüsseldepots vorzuhalten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein elektronisches Tor verwendet wird.

Für den Transformator ist ein zertifiziertes Fertigteile-Gebäude mit öldichten Auffangeinrichtungen zu verwenden, zum Schutz vor dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen.

13. Freistellung von Forderungen des Betreibers der Photovoltaikanlage:

Die aus ordnungsgemäßer Land- oder Forstwirtschaft oder sonstiger ordnungsgemäßer Nutzungen hervorgerufenen Emissionen sind vom Betreiber der Photovoltaikanlage entschädigungsfrei hinzunehmen. Der Betreiber der Anlage trägt das volle Risiko bei Auftreten von Schäden oder Ertragsminderungen durch den ordnungsgemäßen Betrieb.

Die Waldbesitzer sind zulasten des Anlagenbetreibers von jeglichen Forderungen z.B. bezüglich Schadenersatzes nach Schäden aufgrund von durch Naturgewalten umgefallenen Bäumen oder Ertragsminderung durch Beschattung oder anderer Emissionen freigestellt.

Die Gemeinde Osterzell ist im Hinblick auf die durchgeführten Bauleitplanungen von sämtlichen Forderungen des Betreibers freigestellt.

14. Hinweise:

14.1 Bodendenkmalpflege (Archäologische Denkmale):

Beim Bau ist zu beachten, ob Funde im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) zu Tage treten. Solche Funde genießen den Schutz des Art. 7 DSchG und sind gemäß Art. 8 DSchG anzeigepflichtig. Sie sind unverzüglich dem zuständigen Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen.

14.2 Bodenschutz:

Die Bodenversiegelung ist zu minimieren. Der Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Gemeinde Osterzell, den

.....

Bernhard Buka Erster Bürgermeister

Siegel

